# Arbeitgeber- / Dienstherrenbescheinigung zur Kulturförderabgabe

Telefon 0221 / 221-96913 Telefax 0221 / 221-22907 (Für Rückfragen bei der Stadt Köln)

## **Arbeitgeber- / Dienstherrenbescheinigung**

gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln. Bitte geben Sie diese Arbeitgeber- / Dienstherrenbescheinigung bei Ihrem Beherbergungsbetrieb ab.

## Name und Anschrift des Arbeitgebers/Dienstherrn (Briefkopf der Firma / Behörde)

Firmen- oder Behördenname

Straße und Hausnummer	Postleitzahl Ort
Familienname des Unterschreibenden	Vorname des Unterschreibenden
Hiermit bestätigen wir unserem Mitarbeite Familienname	er / unserer Mitarbeiterin Vorname
dass der Aufenthalt in Köln von beruflich zwingend erforderlich ist.	n bis
Zum Eingeben weiterer Personen oder D betätigen Sie bitte folgenden Link	ienstreisen
Ort und Datum	Unterschrift des Arbeitgebers

### **Hinweis zum Datenschutz**

Die Abgabe dieser Arbeitgeber- / Dienstherrenbescheinigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung der Steuerpflicht nach der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln. Die erhobenen Daten werden an das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln weitergeleitet. Wird in dieses Vorgehen nicht eingewilligt, wird die Kulturförderabgabe grundsätzlich erhoben, sofern die zwingende berufliche Erforderlichkeit der Übernachtung nicht anderweitig nachgewiesen wird. In die oben genannte Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bestätigung eingewilligt.

### **Weitere Hinweise**

Eine Beherbergung ist dann beruflich zwingend erforderlich, wenn die Berufsausübung oder die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Köln ohne die Übernachtung nicht möglich beziehungsweise zumutbar wäre. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn die genutzte Wohnung des Beherbergungsgastes in einer Entfernung vom Arbeitsort liegt, die eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar erscheinen lässt oder wenn seine Anwesenheit an den vom Wohnort verschiedenen Arbeitsort aus anderen Gründen für die Berufsausübung unabdingbar ist. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass ohne die entgeltliche Übernachtung die gewerbliche oder die freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte.

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln kann die Arbeitgeber- / Dienstherrenbescheinigung auf ihre Richtigkeit überprüfen. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bescheinigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.